

		
Titel	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Pattensen (Friedhofsgebührensatzung)	
ADA	B II 10	
Datum	06.05.2010	

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Pattensen (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Pattensen am 06.05.2010 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Pattensen gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - (a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - (b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden nach einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit im Bescheid kein abweichender Zeitpunkt festgesetzt ist. Die Zahlung der Gebühr kann im voraus gefordert werden.
- (2) Die Aufrechnung gegen die Gebührenforderung ist ausgeschlossen.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise absehen, falls die Erhebung für den Gebührenschuldner zu einer unbilligen Härte führen würde.

--	--

§ 5 Ehrengrabstätten

Die Anerkennung als Ehrengrabstätte erfolgt durch Ratsbeschluss für einen Zeitraum von zunächst 20 bzw. 30 Jahren. Der Rat trägt die Kosten.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ursprungssatzung vom 19.07.1989 mit den dazu ergangenen Änderungen (1 bis 8) außer Kraft.

Pattensen, den 06.05.2010

Stadt Pattensen

.....
 G r i e b e
 Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Pattensen (Friedhofsgebührensatzung)	B II 10
	06.05.2010
	Seite 2 von 5

--	--

I. Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Pattensen

1. Verleihung der Nutzungsrechte für ein Reihengrab

a)	Für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre (Erdbestattung)	=	€	480,00
b)	Für Kinder bis zu 5 Jahren für 30 Jahre (Erdbestattung)	=	€	310,00
c)	Für Urnen für 20 Jahre	=	€	400,00
d)	Für Anonyme Urnenbeisetzungen	=	€	550,00

2. Verleihung der Nutzungsrechte inklusive Containerkosten für Kranzabfuhr für ein Wahlgrab

a)	Für 30 Jahre je Grabstelle (Erdbestattung)	=	€	930,00
	für jedes Jahr der Verlängerung			
	- je Grabstelle -	=	€	31,00
b)	Für Urnen für 20 Jahre je Grabstelle (Urnenwahlgrab)	=	€	480,00
	für jedes Jahr der Verlängerung			
	- je Grabstelle -	=	€	24,00
c)	Einstellige Wahlgräber	=	€	30,00
d)	Für weitere Urnenbeisetzungen auf Erdbestattung	=	€	110,00
	für Verlängerung der Nutzungsrechte			
	Gebühr nach Ziffer 2 a			
e)	Kolumbarium 21 Stellen	=	€	1500,00

--	--

II. Gebühren für die Beisetzung

Ausheben und Verfüllen der Grube, Abräumen der überflüssigen Erde

1.	Für eine Erdbestattung				
	a)	Personen über 5 Jahre	=	€	430,00
		b)		€	200,00
		bis zu 5 Jahre	=		
2.	Für eine Urnenbestattung		=	€	130,00
3.	Kolumbarium		=	€	130,00

III. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle/Leichenhalle

Je Bestattungsfall (Die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten, die Heizung und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten.)

Hüpede, Koldingen, Oerie und Reden					120,00
	=	€			

IV. Gebühren für Umbettungen

Bei einer Wiederbeisetzung auf demselben oder einem anderen Friedhof sind zusätzlich die Gebühren zu II sowie ggfs. die Gebühren für die Verleihung oder die Verlängerung des Nutzungsrechts zu zahlen.

Ausbettung

1.	Bei Erdbestattungen				576,00
	2.	Bei Urnenbestattungen	=	€	240,00

--	--

V. Gebühr für die Einebnung

1. Wahlgrab je Grabstelle	=	€	110,00
2. Reihengrab	=	€	110,00
3. Containerkosten je Grabstelle	=	€	10,00

Mehraufwand (z.B. ausgemauerte Gruften) wird nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

VI. Für besondere, zusätzliche oder in dieser Satzung nicht aufgeführte Leistungen werden Kosten nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwands erhoben.